

Geschäftsordnung

der Betriebskommission der Stadtwerke der Stadt Friedberg (Hessen)

mit eingearbeitetem: 1. Nachtrag vom 18. März 2014
2. Nachtrag vom 19. November 2019

Der Magistrat der Stadt Friedberg (Hessen) hat auf Grundlage der Ermächtigung des § 8 (3) des Eigenbetriebsgesetzes in seiner Sitzung am 30. Januar 2012 folgende Geschäftsordnung für die Betriebskommission des Eigenbetriebs der Stadtwerke der Stadt Friedberg (Hessen) beschlossen:

§ 1

Vorsitz und Stellvertretung

Der Bürgermeister (m/w) oder ein von ihm bestellter Vertreter (m/w) führt den Vorsitz in der Betriebskommission. Ist dieser verhindert, bestimmt er einen Vertreter (m/w).

§ 2

Einladung zu den Sitzungen

- (1) Die Betriebskommission soll mindestens einmal innerhalb von 3 Monaten zusammentreten. Der Vorsitzende (m/w) kann sie auch zu jedem anderen Zeitpunkt einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern.
- (2) Der Vorsitzende (m/w) muss die Betriebskommission unverzüglich einberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Betriebskommission gehören; die Antragssteller haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (3) Der Vorsitzende (m/w) beruft die Mitglieder der Betriebskommission schriftlich unter Angabe der Gegenstände der Verhandlungen (Tagesordnung) zu den Sitzungen ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens **10 Kalendertage** liegen. Für Sitzungen nach Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 kann er die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens **5 Kalendertage** vor der Sitzung zugehen. Er muss hierauf in der Einberufung ausdrücklich hinweisen. Die Sitzungstermine sind mindestens 15 Tage vorher auf elektronischem Wege bekannt zu geben.
- (4) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Einladung zur Sitzung verzeichnet sind, kann nur verhandelt und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der in der Betriebskommission jeweils anwesenden Mitglieder der Betriebskommission zustimmen.
- (5) Der Sitzungsort ist in der Regel im Gebäude der Stadtwerke Friedberg (Hessen).

§ 3

Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder der Betriebskommission sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Betriebskommission sowie der sonstigen Gremien verpflichtet, in die sie für die Betriebskommission oder für die Stadt entsandt werden.

- (2) Bei Verhinderung haben sie ihr Ausbleiben rechtzeitig unter Darlegung der Gründe vor Beginn der Sitzung dem Vorsitzenden (m/w) anzuzeigen.
- (3) Ein Mitglied der Betriebskommission, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, hat dies dem Vorsitzenden (m/w) unter Darlegung der Gründe vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung anzuzeigen.
- (4) An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist auf Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Sie ist verpflichtet, der Betriebskommission auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.
- (5) Der Vorsitzende (m/w) kann Bedienstete der Stadt, Wirtschaftsprüfer und Berater zu den Sitzungen hinzuziehen, wenn dies für die zur Beratung oder Entscheidung anstehenden Verhandlungsgegenstände zweckmäßig erscheint.
- (6) Auf Beschluss der Betriebskommission können im Einzelfall auch andere Personen an den Sitzungen teilnehmen.
- (7) Auf Antrag eines Mitgliedes der Betriebskommission können Dritte durch 2/3-Mehrheit von der Teilnahme an den Sitzungen ausgeschlossen werden.

§ 4 Vorlagen

- (1) Die Vorlagen werden der Betriebskommission von dem Vorsitzenden (m/w) in Form von schriftlichen Drucksachen vorgelegt. Sie sollen eine Begründung enthalten. Die schriftlichen Vorlagen sind mit der Ladung allen Mitgliedern der Betriebskommission zu den in der Ladung aufgenommenen Tagesordnungspunkten zuzuleiten. Bei verkürzter Ladungsfrist sind die Vorlagen **5 Kalendertage** vor der Sitzung zuzuleiten.
- (2) Vorlagen können jederzeit zurückgezogen werden.

§ 5 Widerstreit der Interessen

- (1) Muss ein Mitglied der Betriebskommission annehmen, wegen Widerstreites der Interessen (§ 25 HGO) in einer Angelegenheit nicht beratend oder entscheidend mitwirken zu dürfen, so hat es dies nach Aufruf des Tagesordnungspunktes dem Vorsitzenden (m/w) unaufgefordert mitzuteilen. Es muss den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung verlassen.
- (2) Im Zweifels- oder Streitfalle entscheidet die Betriebskommission, ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt, Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 6 Beratung und Abstimmung

- (1) Die Betriebskommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung.
- (2) Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach den entsprechend anwendbaren Bestimmungen des § 68 HGO.
- (3) Der Vorsitzende (m/w) ruft die Verhandlungsgegenstände in der von der Tagesordnung bestimmten Reihenfolge zur Beratung und Entscheidung auf. Die Betriebskommission kann eine andere Reihenfolge beschließen oder Tagesordnungspunkte absetzen.

- (4) Der Vorsitzende (m/w) erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitigen Wortmeldungen erteilt er das Wort nach seinem Ermessen.
- (5) Beschlüsse der Betriebskommission werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorsitzende (m/w) nimmt an der Abstimmung teil. Seine Stimme gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (6) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handaufheben.
- (7) Geheime Abstimmung ist unzulässig.
- (8) Der Vorsitzende (m/w) gibt nach der Abstimmung das Ergebnis unverzüglich bekannt.
- (9) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jedes Mitglied der Betriebskommission kann Anträge zur Geschäftsordnung stellen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge, die sich auf das Verfahren der Betriebskommission bei der Beratung und Entscheidung beziehen. Hierzu gehören insbesondere Anträge:
 - a) auf Änderung der Tagesordnung,
 - b) auf Absetzen eines Tagesordnungspunktes,
 - c) auf Schluss der Rednerliste oder der Debatte,
 - d) auf Unterbrechung, Aufhebung oder Vertagung der Sitzung.

§ 8 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Betriebskommission ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist in der Regel auf die Angaben zu beschränken, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied der Betriebskommission kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden (m/w) und dem Schriftführer (m/w) zu unterzeichnen. Über Einwendungen entscheidet die Betriebskommission in der folgenden Sitzung.

§ 9 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Über alle Angelegenheiten, die in den Sitzungen der Betriebskommission verhandelt werden, haben dessen Mitglieder nach Maßgaben der in § 24 HGO getroffenen Bestimmungen Verschwiegenheit zu wahren.
- (2) Soweit nach der gegenüber Presse und Rundfunk bestehenden Auskunftspflicht Ergebnisse der Sitzungen der Betriebskommission mitgeteilt werden müssen, geschieht das ausschließlich durch den Vorsitzenden (m/w) oder den von ihm hierzu besonders Beauftragten.

§ 10 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle der Betriebskommission befindet sich in der Dienststelle der Stadtwerke Friedberg (Hessen).

§ 11 Arbeitsunterlagen

Jedem Mitglied der Betriebskommission ist eine Textausgabe der Hessischen Gemeindeordnung und des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes sowie je eine Ausfertigung der Eigenbetriebssatzung, der Hauptsatzung der Stadt und der Geschäftsordnung für die Betriebskommission auszuhändigen. Werden diese während der Wahlzeit geändert, so gilt die in Satz 1 getroffene Bestimmung auch für die geänderte Fassung.

§ 12 Elektronische Medien

Vorlagen nach § 4 sowie die Niederschrift nach § 8 können den Mitgliedern der Betriebskommission statt in Papierform in elektronischer Form übermittelt werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

61169 Friedberg (Hessen), den 15.02.2012

DER MAGISTRAT DER
KREISSTADT FRIEDBERG (HESSEN)

Michael Keller, Bürgermeister